

tiermeister von dem Generalquartiermeister, oder dessen Lieutenant die Stelle und das Quartier angewiesen worden, so zeichnet er nebst den Fourniers nach den Compagnien die Quartiere darinnen ab, reitet darauf seinem Regiment entgegen, und führet es auf den Platz, wo es campieren und einrücken soll. Soll das Regiment in einer Stadt, Flecken oder auf einem Dorfe unter Dach logiren, reitet er gleichfalls mit den Fourniern von den Compagnien voraus, sucht die besten Häuser vor den Obristen, Obristlieutenant, und Major, ingleichen macht er das Quartier vor die übrigen Stabspersonen und alle Compagnien, worinnen ihm die Obrigkeit eines jeden Orts, als welche am besten Bekanntschaft hat, beystehet; Es werden alledenn nicht allein vor die Gemeinen, sondern auch vor alle Ober- und Unterofficiers Zettel gemacht, die denn hernach bey Ankunft ausgetheilet werden, oder es wird auch gestalten Sachen nach von den Fourniers einer jeden Compagnie darum geloset. Zu seiner Sicherheit und Schadloshaltung wird von dem Obristen dahin gesehen, daß von den Reuteren; und Cammerbedienten, oder auch andern ausser Regiment stehenden Personen ohne seinem Vorbezug kein Vorschuß gegeben werde. Das Commando ist ordentlich und mit durchgehender Gleichheit, ohne Vorbeygehung eines oder des andern, oder ohne Vorzug einer Compagnie vor der andern zu gebrauchen; Die Commandemens sind ihren Eigenschaften nach zu sondern, und in das Commandirungsjournal förmlich einzuzichnen. Durch solches Mittel wird mancherley Beschwerden vorgebeuget, und kan hiedurch, dafern auch eine oder die andere entstehen sollte, gar leicht gehoben werden. Es muß der Regimentsquartiermeister, indem ihm die Disponirung der Regimentsgelder anvertraut, ein beglaubter ehrlicher Mann seyn, der seiner Feder wohl mächtig, und in Rechnungen geübt, darbey arbeitsam, wachsam, und nicht interessiret; Er muß richtige Rechnung und ehrliche Aufzeichnung halten, bey Avancirung einiger Gelder mit einem raisonnablen Aufgelde zufrieden seyn, in Sollicitirung und Eintreibung der Regimentsgelder, sich unverdrossen erweisen, und die ihm anvertrauten Heimlichkeiten gebührend heimlich zu halten wissen. Es hat also ein Obrister bey dessen Bestallung auf dieses alles zu sehen, massen die Unerfahrenheit und Untreue eines Regimentsquartiermeisters zu seinem grossen Schaden und Verantwortung gereicht.

Regiments Rath, siehe Reichs Regiment.

Regiments Reuter Gerichte, Lat. *Judicium legionis equestris*, bestehet aus dem Obristen, Obristlieutenant, 2 Rittmeistern, 2 Lieutenants, 2 Cornetten, 2 Corporalen, und 9 Gemeinen, und führet der Obriste das Präsidium. Kein Kriegsgericht kan unter 7 Personen bestehen. Der Präsident und der Auditeur haben beyde eine Stimme, welcher die Rationes decidendi begefüget werden, und fisset der Auditeur dem Präsidenten zur rechten Seite damit er ihn aus den Acten und den Artickels Briefen informiren möge.

Regimentschulze, Fr. *Auditeur Juge*, Lat. *Judex militaris*, wird der Regimentsauditeur genennet, von welchem der Artickel: *Auditeur*, im II Bande p. 2123. u. ff. nachzusehen.

Regiments Secretarius, Lat. *Pratorii castrensis a secretis*, ist des Auditeurs Registrator und Gehülffe, welcher die Decrete abfasset, und protocolliret, auch die Urtheile concipiret.

Regiments Stab zu Fuß, Lateinisch *Collegium praefectorum legionis pedestris*, Franz. *Etat - Major d' un Regiment d' Infanterie*, ist der Obriste, Obristlieutenant, Obristwachtmeister, Auditeur, Regimentsquartiermeister, Regiments Caplan, Regiments Secretarius, Adjutant, Regiments Wagenmeister, Proviantmeister, Regiments Tambour, und Regiments Profosen Stab.

Regiments Stab zu Pferde, Lat. *Collegium praefectorum legionis equestris*, Franz. *Etat - Major d' un Regiment de Cavallerie*, ist der Obriste, Obristlieutenant, Obristwachtmeister, oder Major, Regiments Quartiermeister, Auditeur, Adjutant, Feld Prediger, Regiments Secretarius, Regiments Wagenmeister, Regiments Paucker, und Profosen Stab. Bey den Dragonern aber bestehet der Regiments Stab aus eben denselben Personen, die ihn bey der Infanterie ausmachen.

Regimentsstücke, Franz. *Piece de Regiment*, sind Stücke, welche bey den Regimentern zu Ross und Fuß gebraucht werden, und acht und zwanzig Calibre lang sind, ein jedes wieget vier Centner, achzig Pfund, schüßet drey Pfund Eisen. Zu jedem Schuß gehören anderthalb Pfund Pulver; wird bedienet von einem Büchsenmeister und zweyen Handlangern, und fort geschaffet mit drey Pferden. Zu hundert Schüssen gehören drey Centner Kugeln, und anderthalb Centner Pulver; und zu Fortschaffung solcher Kugeln und Pulvers, werden zwey Pferde erfordert. Man hat sie auch, die vier Pfund Eisen schüssen. In Bestungen sind sie gut, auf einzelne Truppen zu schüssen, und auch den Belagerern in die Schüßarten zu spielen.

Regiments Stürmer, siehe *Monarchomachisten*, im XXI Bande p. 1016.

Regimentstambour, Fr. *Tambour Major*, Lat. *Tympanariba legionis primarius*. Dieser commandiret alle Tambours vom Regimente, und weist ihnen die rechten Wirbel und Schläge auf der Trommel, damit sie einerley Manier halten; Die unerexercirten Tambours müssen sich auch ausser dem Marsch und Commando darinnen fleißig exerciren, und andere junge Leute dazzu anführen, damit hierunter und an dergleichen Personen kein Mangel gespühret werde. Wird im Felde und Garnisonen zum Marsche des ganzen Regiments oder zur Rache und Vergatterung geschlagen, so gehet er gemeinlich mit einem Stabe voran, die andern Tambours folgen ihm in Reihen und Gliedern, wie er solches anordnet, und giebet Acht, damit ein jeder seine Pflicht gehörig in Obacht nehme. Im Felde werden die Spiele vor der Fronte, bey der